

ZH_OBERGERICHT PA210001 vom 13. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA210001

FR: ZH_OBERGERICHT PA210001 du 13 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PA210001 del 13 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde am 17. Dezember 2020 mittels ärztlich angeordneter fürsorgerischer Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) eingewiesen (Geschäfts-Nr. PA200058-O act. 5). Gleichentags erhob sie bei der Vorinstanz Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung (Geschäfts-Nr. PA200058-O act. 1). Mit Urteil vom 24. Dezember 2020 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (Geschäfts-Nr. PA200058-O act. 13, act. 14 = act. 16). Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Dezember 2020 (Datum Poststempel) innert Rechtsmittelfrist Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, die unter der Geschäfts-Nr. PA200058 behandelt wird (Geschäfts-Nr. PA200058-O act. 17).

E. 2

Bereits am 28. Dezember 2020 reichte sie bei der Vorinstanz eine Eingabe ein, die mit dem Betreff "Rekurs / Entlassungsgesuch per sofort" versehen war (act. 1). Darauf trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 29. Dezember 2020 nicht ein (act. 2 = act. 4). Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 6. Januar 2021 (Datum Poststempel) innert Rechtsmittelfrist Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 5). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 und 2). Das Verfahren ist spruchreif. 3.1. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass am 17. Dezember 2020 die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin angeordnet und die gleichentags von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde dagegen mit Urteil vom 24. Dezember 2020 abgewiesen worden sei. Die Vorinstanz nahm die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. Dezember 2020 damit als Entlassungsgesuch gegen die fürsorgerische Unterbringung entgegen. Da über dieses Gesuch die PUK zu befinden habe, ist die Vorinstanz auf die Eingabe vom 28. Dezember 2020 nicht eingetreten und hat diese an die Klinikleitung der PUK weitergeleitet (act. 4 S. 2 f.). 3.2. Aus der Beschwerdeeingabe vom 6. Dezember 2020 [recte wohl:

E. 6

Januar 2021] kann entnommen werden, dass sich die Beschwerdeführerin ge-

- 3 - gen die fürsorgerische Unterbringung stellt (act. 5). Dies geht denn auch aus der an die Vorinstanz gerichteten Eingabe vom 28. Dezember 2020 ohne Weiteres hervor (act. 1). Im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren beantragt die Beschwerdeführerin dabei auch einen neuen Gutachter. Eine Begründung enthält die Beschwerde nicht (vgl. dazu Art. 450e Abs. 1 ZGB). Es ist aufgrund der Akten zu entscheiden. 4. Nachdem die Vorinstanz mit Entscheid vom 24. Dezember 2020 über die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung im Sinne von Art. 439 Abs. Ziff. 1 ZGB entschieden hat, hat sie die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. Dezember 2020 richtigerweise als Entlassungsgesuch im

Sinne von Art. 426 Abs. 4 ZGB entgegengenommen. Gestützt auf Art. 429 Abs. 3 ZGB trat die Vorinstanz folgerichtig nicht auf dieses Entlassungsgesuch ein, für dessen Beurteilung die PUK zuständig ist. Auch dessen Weiterleitung an die Klinikleitung der PUK ist damit nicht zu beanstanden. Daher ist die Beschwerde abzuweisen. Erst nachdem die PUK über das Entlassungsgesuch entschieden hat, kann ein solcher Entscheid mit Beschwerde an die Vorinstanz – innert 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheids – angefochten werden (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 ZGB). 5. Umstande halber sind für diesen Entscheid keine Kosten zu erheben. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.